

67. Wer einem mit der Unterschrift eines anderen versehenen Papier einen strafbaren oder sittenwidrigen Inhalt gibt, kann sich nur dann auf das Einverständnis des Namensträgers berufen, wenn dieser vor der Ausfüllung wenigstens in großen Umrissen gewußt hat, welchen Inhalt die Urkunde erhalten sollte.

I. Straffenat. Ur. v. 12. Januar 1940 g. B. 1 D 659/39.

I. Landgericht Darmstadt.

Die Firma Josef B. KG. betrieb jahrelang verbotene Devisengeschäfte. Sie war auch bemüht, das Vermögen der Firma und der persönlich haftenden Gesellschafter den Gläubigern zu entziehen. Zur Erreichung dieses Zieles und zur Durchführung und Deckung der verbotenen Geschäfte wirkten sämtliche Familienmitglieder zusammen.

Geschäftsführer und Kommanditist der Gesellschaft war lange Zeit Ernst B. Er war leidend und oft abwesend. Er überließ daher seinen Angehörigen mehrere leere Bogen Papier, die mit seiner Unterschrift versehen waren. Seine Angehörigen sollten die Bogen mit einem den jeweiligen Umständen angemessenen Inhalt ausfüllen, wenn das zum Nutzen der Firma notwendig und er nicht anwesend sein würde.

Ernst B. starb am 10. April 1937. Ende Mai 1937 ordnete sein Bruder, der Angeklagte Walter B., an, einen dieser Bogen mit den Bestimmungen eines Sicherungsübereignungsvertrages auszufüllen. Er ließ in die Urkunde als den Tag der Ausstellung den 17. August 1935 eintragen. Dieselbe Zeitangabe enthielt der Vermerk, mit dem die Ortsbehörde die Unterschrift des damals noch lebenden Ernst B. ordnungsmäßig bestätigt hatte. Auf Grund dieses Sachverhaltes verurteilte das LG. den Walter B. wegen Urkundenfälschung nach dem § 269 StGB. Der Angeklagte hat Revision eingelegt. Das RG. hat sie verworfen, u. a. aus folgenden

## Gründen:

Die Revision bekämpft die Annahme des O., daß Walter J. die Ausfüllung des unterschriebenen Bogens ohne den Willen des Ernst J. vorgenommen habe. Ernst J. habe vor seinem Tode die Ermächtigung gegeben, den mit seiner Unterschrift versehenen Papieren jeden Inhalt zu geben, der der Firma dienlich sei.

Es kann dahingestellt bleiben, welchen Einfluß der Tod des Ernst J. auf eine Ermächtigung dieser Art gehabt hätte; denn eine solche allgemeine Ermächtigung allein würde die Ausfüllung des Papiers auch dann nicht gerechtfertigt haben, wenn Ernst J. zur Zeit der Ausfüllung noch gelebt hätte. Durch die Ausfüllung wurde dem Papier ein Inhalt gegeben, der auf Täuschung der Gläubiger der Firma Josef J. K. gerichtet war; unter Umständen sollte er auch der Täuschung der persönlichen Gläubiger des Josef J. dienen. Zu diesem Zwecke wurde der erst im Jahre 1937 abgeschlossene Sicherungsübereignungsvertrag um mehrere Jahre zurückverlegt; es sollte also beim Leser der Eindruck erweckt werden, der Vertrag sei bereits im Jahre 1935 und nicht im Jahre 1937 geschlossen worden. Eine solche Handlungsweise widerspricht den guten Sitten und den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr. Es konnte darin unter den hier gegebenen Umständen sogar eine strafbare Handlung liegen (§ 288 StGB.). Daß Walter J. zur Vornahme einer solchen Täuschung das ausdrückliche Einverständnis des Ernst J. gehabt hätte, bringt er selbst nicht vor. Sein Revisionsvorbringen kann nur dahin verstanden werden, daß Ernst J. ganz allgemein auch mit der Vornahme von Geschäften einverstanden gewesen wäre, die gegen die guten Sitten oder gegen das Gesetz verstoßen hätten, wenn sie nur zum Nutzen der Firma geschlossen würden; er wäre in einem solchen Fall auch damit einverstanden gewesen, daß zum Zwecke der Täuschung von seiner Unterschrift Gebrauch gemacht würde.

Eine solche weitgehende Ermächtigung, die sich also auch auf die Verwendung offener Unterschriften zur Vornahme von bedenklichen Geschäften erstrecken sollte, wäre strafrechtlich unbeachtlich gewesen, zwar nicht schon deshalb, weil sie den guten Sitten zuwidergelaufen wäre, sondern deshalb, weil die Ermächtigung zur Anfertigung einer Urkunde mit sittenwidrigem oder gar strafbarem Inhalte nicht allgemein, sondern nur für eine bestimmte Sachlage gegeben werden kann. Denn, wenn die Ermächtigung zu einer Urkunde führen soll,

die dem Willen des Ermächtigenden entspricht, so muß dieser auch die Verantwortung für den Inhalt der Urkunde übernehmen können. Das kann er in einem Fall, in dem der Urkunde ein sittenwidriger oder gar strafbarer Inhalt gegeben werden soll, nur dann, wenn er vorher wenigstens in groben Umrissen gewußt hat, in welcher Weise die Urkunde vervollständigt werden soll (vgl. RGSt. Bd. 43 S. 348).

In dieser Entscheidung ist für den Fall, daß jemand eine Urkunde strafbaren Inhaltes herstellt und mit dem Namen eines anderen unterzeichnet, ausgeführt worden, daß die Berufung auf die Ermächtigung des Namensträgers nur dann beachtlich ist, wenn der Namensträger gerade die Täuschung, die mit der hergestellten Urkunde durchgeführt werden sollte, in seinen Willen aufgenommen hatte, und weiter, daß sein allgemeines Einverständnis, seinen Namen zu Täuschungszwecken zu benutzen, nicht ausreichen kann. Dieser Entscheidung liegt also bereits der Gedanke zugrunde, daß die Anfertigung einer mit der Unterschrift eines anderen — des Namensträgers — versehenen Urkunde nur dann im gesetzlichen Sinne dem Willen des Namensträgers entspricht, wenn er für den strafbaren Inhalt der hergestellten Urkunde auch verantwortlich gemacht werden kann. Die Verantwortlichkeit des Namensträgers kann aber nach den allgemeinen Grundsätzen über die Teilnahme an der Straftat eines anderen nur dann begründet sein, wenn er von allen wesentlichen Begriffsmerkmalen der zu begehenden Straftat Kenntnis gehabt hat (RGSt. Bd. 21 S. 93, 95). Nach alledem handelt, wer eine Urkunde mit strafbarem Inhalt unter Benützung eines fremden Namens herstellt, nur dann mit dem Willen des Namensträgers, wenn dieser sein Einverständnis zum Gebrauche seines Namens in Kenntnis der wesentlichen Merkmale der von dem Hersteller geplanten oder auszuführenden Straftat gegeben hat. Entsprechendes gilt für die Anfertigung einer Urkunde mit sittenwidrigem Inhalt.

Walter B. wußte, daß ein solches besonderes Einverständnis seines Bruders Ernst nicht vorlag. Sollte Walter B. angenommen haben, die Ausfüllung des Papiers so, wie er sie vornehmen lasse, entspreche der allgemeinen Ermächtigung, die ihm sein Bruder Ernst gegeben habe, und sei ihm deswegen gestattet, so hätte er nicht über Tatumstände im Sinne des § 59 StGB. geirrt. Er wäre vielmehr in einem Irrtum über die Rechtsfrage befangen gewesen, ob die allgemeine Ermächtigung seines Bruders auch die Herstellung einer

Urkunde mit sittenwidrigem oder gar strafbarem Inhalt umfasse, d. h. nach dem bereits Ausgeführten, er wäre in einem Irrtume darüber befangen gewesen, ob sein Bruder auch für den Inhalt der Urkunde verantwortlich gemacht werden könnte, wenn er noch am Leben wäre. Diese Frage ist strafrechtlich; denn sie betrifft ihrem ganzen Umfange nach die Auslegung der Worte „ohne dessen Willen“, die zum gesetzlichen Tatbestande des § 269 StGB. gehören.

Das LG. hält die Behauptung des Walter B. für widerlegt, Ernst B. selbst habe noch den Abschluß eines Sicherungs- und Übereignungsvertrages in Aussicht genommen; sein Bruder Ernst habe in diesem Sinn eine Verabredung mit ihm getroffen. Die Ausführungen, mit denen das LG. zu seiner Feststellung gelangt, lassen keinen Verstoß gegen die Denkgesetze erkennen; in tatsächlicher Hinsicht kann die Feststellung von hier aus nicht nachgeprüft werden. Auch wenn der Abschluß eines solchen Vertrages noch zu Lebzeiten des Ernst B. zustande gekommen wäre, so wäre hiervon immer noch die Frage zu trennen, ob Ernst B. damit einverstanden gewesen wäre, daß ein Vertrag hierüber nach seinem Tode beurkundet und hierbei als Zeitpunkt der Beurkundung ein Tag angegeben werde, der um fast zwei Jahre zurückliegt.